

15.05.2025

Beschlussvorlage Nr.: 2025/059

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

**Grundsatzbeschluss über die Änderung des Beitragsmaßstabes der
Tourismusbeitragssatzung für die Jahre 2024 und 2025**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vorschlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ausschuss für Finanzen und Digitalisierung	03.06.2025 -							
Verwaltungsausschuss	16.06.2025 -							
Rat	19.06.2025 -							

Beschlussvorschlag

Der Beitragsmaßstab der Satzung über die Erhebung des Tourismusbeitrages im Stadtteil Mardorf für die Jahre 2024 und 2025 wird von dem bisherigen Produktionsfaktorenmaßstab auf einen individuellen Umsatzmaßstab umgestellt.

Anlass und Ziele

Umstellung des Beitragsmaßstabes für die Erhebung des Tourismusbeitrages im Stadtteil Mardorf in den Beitragssatzungen für die Jahre 2024 und 2025 aufgrund eines anhängigen Normenkontrollverfahrens beim Oberverwaltungsgericht Lüneburg (OVG).

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr: 2024 und 2025		
Produkt/Investitionsnummer: 5750010.3361100		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	9.000,00 EUR	EUR

Saldo	-9.000,00 EUR	EUR
-------	---------------	-----

Begründung

Nachdem die Änderungssatzung zur Tourismusbeitragssatzung für das Jahr 2024 veröffentlicht wurde, ist gegen diese aus dem Kreis der Beitragspflichtigen eine Normenkontrollklage erhoben worden. Aufgrund dieser Klage ist in den anschließend an die Beitragspflichtigen versandten Beitragsbescheiden für das Jahr 2024 der Hinweis aufgenommen worden, dass die Bescheide nach § 165 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) vorläufig sind, da gegen die den Bescheiden zu Grunde liegende Tourismusbeitragssatzung ein Normenkontrollverfahren anhängig ist.

Im Rahmen des Normenkontrollverfahrens zeichnet sich ab, dass die Tourismusbeitragssatzung 2024 aufgrund des für die Kalkulation verwendeten Produktionsfaktorenmaßstabes vom OVG als nichtig eingestuft wird. Bei dessen Kalkulation wurde bisher die Anzahl aller Produktionsfaktoren, z.B. alle Betten in Beherbergungsbetrieben, alle Fahrräder bei Fahrradvermietung oder alle Stegplätze bei Stegplatzvermietung berücksichtigt. Für die Kalkulation des Tourismusbeitrages für das Jahr 2025 ist der gleiche Maßstab zu Grunde gelegt worden, so dass auch diese Satzung als nichtig eingestuft würde.

Um für die Jahre 2024 und 2025 rechtmäßig Tourismusbeiträge erheben zu können, ist die Umstellung auf einen individuellen Umsatzmaßstab notwendig. Bei diesem Maßstab werden die Summen aller Umsätze der jeweiligen Tätigkeitsgruppe zu Grunde gelegt.

Das OVG hat das Normenkontrollverfahren vor dem Hintergrund, dass die Stadt Neustadt a. Rbge. beabsichtigt, die Erhebung nachträglich auf einen Umsatzmaßstab umzustellen, zunächst ruhend gestellt.

Im Rahmen dieser Umstellung ist als erstes ein entsprechender Umstellungsbeschluss durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. zu fassen, um die Verwaltung in die Lage zu versetzen, rechtsverbindlich von den potentiellen Beitragspflichtigen die zur Schaffung der neuen Bemessungsgrundlagen erforderlichen Auskünfte einzuholen zu können.

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) haben, sobald der Rat beschließt, eine Tourismusbeitragssatzung zu erlassen, alle im Stadtteil Mardorf selbständig tätigen Personen und Unternehmen der Stadt Neustadt a. Rbge. nach Aufforderung die zur Beurteilung ihrer Beitragspflicht und zur Schaffung der Bemessungsgrundlagen für den Beitrag erforderlichen Auskünfte schon vor Erlass der Satzung zu erteilen. Die Auskünfte können nicht nur beim erstmaligen Erlass der Satzung, sondern auch bei einer beabsichtigten Änderung der in der Beitragssatzung geregelten Bemessungsgrundlage angefordert werden.

Hinsichtlich der bisherigen Beitragsbescheide für das Jahr 2024 gilt ein Schlechterstellungsverbot, d. h. die Beitragspflichtigen dürfen durch die Neuregelung nicht zu höheren Beiträgen als im bisherigen Bescheid herangezogen werden. Durch die Neuregelung kann es zu einer geringen Einbuße bei den Gesamterträgen für das Jahr 2024 kommen, deren Höhe derzeit nicht eingeschätzt werden kann. Für das Jahr 2025 gilt das Schlechterstellungsgebot nicht, da für das Jahr noch keine Heranziehungsbescheide versandt wurden.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist zukunfts- und handlungsfähig.
Wir sorgen mittelfristig für einen ausgeglichenen Haushalt.

Auswirkungen auf den Haushalt

Der einmalige Aufwand entsteht aus den Kosten der Rechtsberatung und den geringen Einbußen aufgrund des Schlechterstellungsgebotes.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung wird der Grundsatzbeschluss bekanntgegeben. Danach erfolgt die Abfrage der erforderlichen Auskünfte von den potentiell Beitragspflichtigen und der Erlass einer rechtssicheren Tourismusbeitragssatzung.

Fachdienst 20 - Finanzwesen -